NEU 8 Auslandsaufenthalte und Staatsangehörige anderer Länder

8.1 Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland

Die Zulässigkeit von Vertragsabschlüssen richtet sich aufsichtsrechtlich immer nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (verkürzt „Wohnsitz") des Versicherungsnehmers.

8.1.1 Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Land mit Dienstleistungsverkehr

Der Dienstleistungsverkehr für die HDI-Lebensversicherung AG wurde angemeldet für: Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg und Niederlande.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem der o.a. Staaten **ist ein Abschluss zulässig für:**

- Versicherungsnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Versicherungsnehmer als „Grenzgänger" in Ausnahmefällen wie folgt:
  Grenzgänger ist ein Versicherungsnehmer, der in einem Land mit Dienstleistungsverkehr wohnt und in Deutschland arbeitet. Voraussetzung ist, dass die Antragstellung aus Eigeninitiative des Versicherungsnehmers bei einem Vermittler im Inland erfolgte.
  Beachte: der Versicherungsnehmer muss eine Bankverbindung in Deutschland besitzen.

8.1.2 Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz

Der Abschluss von Versicherungen mit einem **Versicherungsnehmer oder versicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist in keinem Fall zulässig und sogar ein strafbegründender Tatbestand.**

8.1.3 Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im übrigen Ausland

Der Abschluss von Versicherungen mit einem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Personen mit Wohnsitz im übrigen Ausland **ist ebenfalls unzulässig**. Fragen richten Sie an das Kunden-Dialog Center Neugeschäft.

Hier finden Sie eine grafische Übersicht:

Wohnsitz VN in Deutschland	Wohnsitz VN in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande	Wohnsitz VN im übrigen Ausland
zulässig	**zulässig** – bei deutschen Staatsbürgern – ausnahmsweise bei „Grenzgängern" (Vertragsabschluss in Deutschland auf Eigeninitiative des Versicherungsnehmers)	**nicht zulässig**

8.2 Versicherungsnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit und befristetem Aufenthalt im außereuropäischen Ausland

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vertragsabschlusses ist, dass der Versicherungsnehmer seinen aktuellen Wohnsitz bzw. seinen aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat und ein deutsches Konto vorhanden ist. Wir empfehlen, grundsätzlich den Fragebogen Auslandsaufenthalt beizufügen.

Folgende Risikofaktoren können bei Auslandsaufenthalten gegeben sein:
- Aufenthaltsland (politische Situation und Sicherheitslage)
- Klimaverhältnisse/Klima- und Umweltkatastrophen
- Medizinische Versorgung im Ausland
- Besondere Infektionsgefahren
- Lebensbedingungen/Art der Unterbringung
- Tätigkeit/Arbeitsbedingungen
- Reisen im Aufenthaltsland
- Dauer des Auslandsaufenthalts
- Grund des Auslandsaufenthalts

Sonderfall Schweiz: Auf Grund der dortigen Gesetzgebung können sowohl Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz als auch deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz nicht versichert werden, auch wenn der Wohnsitz nur vorübergehend dort genommen wird.

Zur Versicherbarkeit ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Fragen richten Sie an das Kunden-Dialog Center Neugeschäft.

8.3 Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und Staatsangehörigkeit außerhalb des EU-Gebietes

Zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen, deutscher Wohnsitz und deutsches Konto, können für Versicherungsnehmer mit Staatsangehörigkeiten außerhalb des EU-Gebietes besondere Voraussetzungen erforderlich werden.
Zu klären sind der Zweck und die Dauer des Aufenthalts, Beruf und ausgeübte Tätigkeit und die Art der Aufenthaltserlaubnis. Eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Aufenthaltstitels sollte eingereicht werden. Zur Versicherbarkeit ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Fragen richten Sie an das Kunden-Dialog Center Neugeschäft.

8.4 Fragebogen

Fragebogen Auslandsrisiko	
Auslandsaufenthalt	